

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 60 (1987)

Heft: 6

Artikel: Der Eid des Soldaten

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-519268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Eid des Soldaten

Glücklicherweise lag kein aktuelles Ereignis vor, das mir die Feder in die Hand gedrückt hätte, um ein paar erläuternde Worte über die in unserem Land gültige Regelung der militärischen Vereidigung zu schreiben. Aber es ist seit dem letzten Krieg mehrmals vorgekommen, dass militärische Verbände eingesetzt werden mussten, um für die Sicherheit lebenswichtiger Einrichtungen – ziviler Flughäfen! – zu sorgen, oder bei internationalen Konferenzen, die in unserem Land Gastrecht geniessen, den Wachtdienst zu besorgen. Da die betroffenen Truppenverbände vereidigt werden, mag es nützlich sein, sich über die Prinzipien Rechenschaft zu geben, die dabei angewendet werden, was nicht zuletzt auch darum angebracht sein dürfte, weil unser heutiges Dienstreglement 80 erst vor wenigen Jahren die Voraussetzungen und den Vorgang der Vereidigung im Sinne einer Vereinfachung *neu geregelt* hat, so dass manche ältere Leser die heute gültigen Bestimmungen nicht mehr kennen.

Da der Grundsatz der Vereidigung in Art. 197 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) verankert ist, stand bei der letzten Revision des DR das Prinzip der Vereidigung als solches nicht zur Diskussion, obschon von Zeit zu Zeit Stimmen laut werden, welche diese als ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten bezeichnen, auf das ohne Schaden verzichtet werden könnte. In Ziff. 201 Abs. 1 des DR steht der Grundsatz obenan, dass «alle zum eidgenössischen aktiven Dienst aufgebotenen Angehörigen der Armee vereidigt» werden. Bei den (seltenen) Fällen von kantonalen aktiven Diensten dürfte dieselbe Regelung analog angewendet werden. Miliztruppen, die aus ihren friedensmässigen «Instruktionsdiensten» in die «erhöhte» und gesteigerte Dienstform des *aktiven Dienstes* übertreten, haben somit einen Eid abzulegen. Gemäss Art. 8, in Verbindung mit Art. 196 der MO, umfasst der «aktive Dienst» den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutra-



lität, im Krieg und im Ordnungsdienst. In allen diesen Fällen werden die aufgebotenen Angehörigen der Armee nach den selben Grundsätzen vereidigt, und zwar in der Regel im betreffenden militärischen Kollektiv, gegebenenfalls auch individuell.

Die in der früheren Regelung enthaltene Unterscheidung zwischen den «Dienstartikeln» und den «Kriegsartikeln» der Armee ist heute aufgehoben. Damit ist auch die frühere Regelung dahingefallen, wonach für den normalen Friedensdienst («Instruktionsdienst») und für den Ordnungsdienst die «Dienstartikel», und für den Neutralitäts- und den Kriegsdienst dagegen die «Kriegsartikel» massgebend waren. Im heutigen DR sind die «Dienstartikel» als solche ganz weggefallen und ersetzt worden durch die allgemeiner gehaltenen Bestimmungen über «Grundregeln der Armee und allgemeine Pflichten ihrer Angehörigen», Ziff. 204 bis 213 des DR.

Auch die «Kriegsartikel» bestehen unter diesem Titel nicht mehr; an ihrer Stelle stehen heute die «Eidesartikel», die für alle Formen des aktiven Dienstes, also auch für den Ordnungsdienst massgebend sind.

Am *Verfahren der Vereidigung* hat die neue Regelung im Prinzip festgehalten, wenn darin auch erhebliche Vereinfachungen vorgenommen worden sind (DR Ziff. 201 bis 203). Der militärische Eid wird vor dem Verlassen des Mobilmachungsplatzes im Namen des Bundesrats von Mitgliedern ziviler Behörden, ausnahmsweise militärischen Truppenkommandanten abgenommen. Bestimmte Vorschriften über die Aufstellung der vereidigten Truppe, die Anwesenheit der Feldzeichen, gehaltene Ansprachen sowie über das Spiel des Fahnenmarsches (der im DR 80 gar nicht mehr erwähnt wird) enthält das Reglement nicht. Aus wehrpolitischen und psychologischen Gründen liegt es jedoch sicher im Sinn der Veranstaltung, dass diese in einer würdigen und für die Teilnehmer einprägsam feierlichen Form durchgeführt wird.

Vor der Abnahme des Eides werden vom Truppenkommandanten die *Eidesartikel* verlesen; diese haben folgenden Wortlaut (DR Ziff. 202):

I. «Gestützt auf die Verfassung haben die Behörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft aktiven Dienst angeordnet. Sie übertragen damit den aufgebotenen Truppen Befugnisse und Verpflichtungen von besonderem Gewicht.

II. Jeder Angehörige der Armee erfüllt seinen Auftrag mit aller Kraft, auch unter Einsatz des eigenen Lebens.

III. Die Vorgesetzten führen ihre Unterstellten mit Mut und Besonnenheit. Sie geben in jeder Lage das Beispiel.

IV. Wo Befehle und Vorgesetzte fehlen, übernimmt der Tüchtigste die Führung und handelt nach der Absicht des Vorgesetzten.

V. Jeder Angehörige der Armee befolgt das Kriegsvölkerrecht.

VI. Disziplinlosigkeit und Verstösse gegen die Gebote der Kameradschaft werden bestraft. Wer sich gefangen nehmen lässt, so lange noch eine Möglichkeit besteht, Widerstand zu leisten, oder sich zu den eigenen Truppen durchzuschlagen, ist ein Feigling und hat sich zu verantworten. Wer vor dem Feind aus Feigheit oder Ungehorsam seinen Posten verlässt, wer zum Feind überläuft oder Verrat begeht, wer vor dem Feind meutert und wer andere schwere Verbrechen begeht, kann mit dem Tode bestraft werden.

VII. Damit sich jeder vor Schande und Strafe bewahre, werden diese Eidesartikel vor Abnahme des Eides verlesen.»

Nachdem der Truppenkommandant die Eidesartikel verlesen hat, befiehlt er, die Schwurhand freizumachen mit dem Kommando «Waffen und Helm in die linke Hand».

Nun ergreift der Vertreter des Bundesrats das Wort. Wahrscheinlich wird er zuerst mit ein paar eindrücklichen Worten die Bedeutung der Eidesleistung für die Armee und jeden Einzelnen unterstreichen. Dann spricht er die Eidesformel, die sich nach Form und Sprache deutlich von den Eidesartikeln unterscheidet. Die *Eidesformel* lautet (DR Ziff. 203):

«Es schwören oder geloben die hier versammelten Angehörigen der Armee:

- der Eidgenossenschaft und ihrer Verfassung die Treue zu bewahren,
- ihre Pflicht auch unter Einsatz des eigenen Lebens zu erfüllen,
- in Kameradschaft zusammenzuhalten.»

Anschliessend fordert der Vertreter des Bundesrates die Truppe auf, die drei Schwurfinger zu erheben und zu sprechen:

«Ich schwöre es.»

Angehörige der Armee, die aus (vornehmlich religiöser) Überzeugung keinen Schwur leisten wollen, können den Eid durch das *Gelöbnis* ersetzen. Sie sprechen: «Ich gelobe es.»

Der militärische Eid ist in seiner sehr *militärischen Form* deutlich auf den Fall der bewaffneten Neutralität und besonders dem Kriegsfall zugeschnitten. Nachdem die «Dienstartikel» weggefallen sind und es bei Ordnungsdiensten nicht mehr möglich ist, die Vereidigung unter einem milderem Text durchzuführen, hat das DR dem EMD in Ziff. 202 Abs. 2 die Kompetenz eingeräumt, in bestimmten Fällen zu verfügen, dass anlässlich der Vereidigung *nicht alle Eidesartikel* verlesen werden, und dass auch die Eidesformel entsprechend gekürzt wird. Von dieser Ermächtigung wird in der Regel bei internationalen Bewachungsdiensten von Teilen der Armee Gebrauch gemacht.

Die Eidesleistung war in der Geschichte unseres Staates die *stärkste Form der gemeinsamen politischen Willensfestigung*. In seinen Urformen ist der schweizerische Staat mit eindrücklichen Eidesleistungen begründet worden; im Ehrennamen «Eidgenossenschaft» klingt diese Entwicklung heute noch nach. Im militärischen Bereich hat die Eidesleistung bei uns ihre breiteste Entwicklung in den Fremddiensten erlebt; später erfuhr sie in den eidgenössischen Truppen die Neubelebung, die heute noch gültig ist.

Im Eid, wie wir ihn kennen, liegt eine persönliche Bindung jedes Einzelnen an seine Soldatenpflichten. In betont feierlicher Form, meist im verpflichtenden Rahmen des militärischen Kollektivs, wird der den Eid, oder das Gelöbnis leistende Angehörige der Armee auf den Ernst der Stunde aufmerksam gemacht und er wird an die Haltung erinnert, zu der er sich mit seinem Eid verpflichtet. Der Eid verlangt von ihm nicht etwas Neues, oder gar Unbekanntes. Es werden keine neuen Verpflichtungen eingegangen; vielmehr werden darin längst bestehende Bindungen bestätigt, die für die Betroffenen genau gleich verpflichtend wären, auch wenn er keinen Eid ablegen würde. Der Eid ist eine unter dem Ernst der Umstände bekräftigte persönliche Bereitschaft, an dem Ort, an den der Einzelne hingestellt wird, sein Bestes zu geben und notfalls bereit zu sein, sein Leben zu opfern. Die Eidesleistung ist *im moralischen, kaum im rechtlichen verwurzelt*.

Die Tatsache, dass die Eidesleistung nicht ein Rechtsakt im eigentlichen Sinn, sondern eine *moralische Bindung* der Vereidigten darstellt, zeigt sich in verschiedenen Äusserungen:

1. Der Eid als solcher findet *keinen Schutz im Strafrecht*. Wer seinen Eid nicht hält, hat weder einen «Meineid» geschworen, noch einen «Eidbruch» im strafrechtlichen Sinn begangen, denn unser Militärstrafrecht kennt das Delikt des «Eidbruchs» nicht. Der Schuldige wird gegebenenfalls wegen einer bestimmten strafbaren Handlung, beispielsweise wegen Feigheit, Fahnenflucht, Meuterei, Befehlsverweigerung oder gar des Verrats bestraft – Delikte, die in Zeiten der Gefahr besonders schwer wiegen, die aber nicht darum unter Strafe stehen, weil darin eine Verletzung eines Eides liegt.

2. Unserer Eidesleistung *fehlt der Bezug* auf eine bestimmte geistige oder sachliche Grösse. Zwar wird der Eid des Soldaten im Volksmund als «Fahneneid» bezeichnet, dieser Ausdruck ist aber, wörtlich genommen, nicht ganz richtig. Wohl werden bei der Vereidigung in der Regel die Feldzeichen vor der Front stehen, dennoch erfolgt die Vereidigung nicht *auf* die Fahne (wobei natürlich die im Volk verbreitete Auffassung, dass der Soldat «zur Fahne stehen muss», und dass er, wenn er seinen Eid nicht gehalten hat, bildlich gesprochen, «die Fahne verraten hat», ihre innere Berechtigung hat). Die schweizerische Vereidigung erfolgt auch nicht auf einen andern festen Bezugsgegenstand oder ein besonderes Symbol, wie etwa auf die Verfassung oder die Bibel; auch erfolgt der Eid ohne eine Anrufung von Gott. Schliesslich erfolgt der Eid auch nicht auf eine bestimmte Person; die moralische Abwertung des Eides und die schweren Konflikte, die im untergegangenen Dritten Reich Deutschlands mit dem Eid auf Adolf Hitler eingetreten sind – der sich seinerseits völlig ausserhalb des Eides stellte – stehen schreckhaft vor uns und haben sich stark auf die Eidregelung der heutigen Bundeswehr ausgewirkt.

3. Eine Sonderfrage stellt sich auch für die militärstrafrechtliche Behandlung der *Eidverweigerung*. Solche Fälle waren bei uns sehr selten, wohl darum, weil die Eidverweigerer, wenn sie aus ihrer Haltung nicht eine öffentliche Affäre machten (wie beispielsweise im Jahr 1914 der Friedensapostel Max Dätwyler), in den meisten Fällen nicht bekannt geworden sind. Eine auf längere Zeit zurückgehende Praxis der Militär-

gerichte geht davon aus, dass sich beim *Eid* die Frage nach der Verweigerung nicht stellt, weil die Möglichkeit besteht, anstelle des Eides das *Gelöbnis* zu leisten. Für dieses hat das damalige Militär-Kassationsgericht (vgl. Entscheide, Band 3 Nr. 64) die Auffassung vertreten, dass es vom Armeeangehörigen verlangt werden dürfe, da es weder unter Anrufung Gottes noch unter Bezugnahme auf die Bibel geleistet werde und darum nicht im Widerspruch stehe zur verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Nach der Auffassung des Gerichts müsse die Verweigerung der zumutbaren Leistung des Gelöbnisses als eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 des MStG bestraft werden.

Dieser Richterspruch erscheint allerdings nicht als undiskutierbar. Auch bei der freieren Form des Gelöbnisses handelt es sich um eine *bekennnisartige persönliche Willensäusserung* des Einzelnen, die nur sinnvoll sein kann, wenn sie aus dem *freien Willen* erwachsen ist. Ein unter Befehlszwang ausgesprochenes Gelöbnis wäre ein innerer Widerspruch – es wäre kein Gelöbnis, sondern ein Diktat. Eine geistige Haltung lässt sich weder befehlen, noch erzwingen. Strafbar macht sich der Armeeangehörige nicht schon damit, dass er zu keinem Versprechen bereit ist, sondern erst dann, wenn er mit seinem praktischen Handeln oder Unterlassen seine soldatischen Pflichten verletzt.

Kurz

Studienreisen der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen

Grenzschlachten im Unterelsass 1870

Samstag, 13. Juni 1987

Samstag, 12. September 1987

Gewitter über dem Elsass

Südlicher Abschnitt (Wiederholung)

Samstag, 20. Juni 1987

Samstag, 29. August 1987

Aus der Luft ins Gefecht

Luftlandungen im 2. Weltkrieg

19. – 21. Juni 1987

Kämpfer in Fels, Eis und Schnee

Der Hochgebirgskrieg in den Westalpen 1940 und 1944/45, Reise mit Privatwagen

21. – 23. August 1987

Festung Belfort – Vaubans Meisterwerk

Samstag, 5. September 1987

Rule Britannia! Britische Seefahrtsgeschichte

16. – 21. September 1987

Mit Trummen und mit Pfyffe wei si däm Mailand zue . . .

Lange Wanderung auf Söldnerpfaden

2. – 4. Oktober 1987

Appenzeller Freiheitskämpfe und

Schwabenkrieg in der Nordostschweiz

4. – 6. Oktober 1987

Kaiserliches Habsburg oder ständisches Reich

Die schwedische Niederlage bei Nördlingen 1634 im Dreissigjährigen Krieg

12. – 14. Oktober 1987

Kampf um Gallipoli

Das Scheitern des britisch-französischen Landungsversuchs 1915 an den Dardanellen

24. Oktober – 2. November 1987

Für Auskünfte und Anmeldungen steht das Sekretariat der Gesellschaft für militärhistorische Studienreisen (GMS), Pfingstweidstrasse 31 a, Postfach, 8037 Zürich. Telefon 01 44 57 45, zur Verfügung. Als Gesellschaftsmitglied haben Sie Spezialkonditionen.